

Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen* (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Staatsangehörigkeit seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft?		
Wohnort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Ggf. Zweitwohnsitz(e) (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahre)	(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
☐ Jahresjagdschein		/	/
☐ Waffenbesitzkarte(n)		/	
☐ Waffenschein		/	/
☐ Kleiner Waffenschein		/	/
ausgestellt? ☐ Nein ☐ Ja (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?		☐ Nein	☐ Ja
2. Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat?		☐ Nein	☐ Ja
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist?			
		☐ Nein	☐ Ja

Ich versichere, dass die Angaben im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Textauszüge aus dem Waffengesetz habe ich zur Kenntnis genommen.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Voraussetzungen zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins:

Die Antragstellung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde.

Der Antragsteller muss volljährig, zuverlässig und persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes sein. Vorstrafen oder Erkenntnisse aus laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren können zur Ablehnung des Antrags führen.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn der Antrag abgelehnt werden muss.

Eine einmalige persönliche Vorsprache bei Antragstellung oder Abholung des Kleinen Waffenscheins ist erforderlich.

Den Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins richten Sie bitte an:

Der Landrat
des Rheinisch-Bergischen Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 1.1/Waffen
Hauptstraße 1-9
51465 Bergisch Gladbach

Öffnungszeiten:

Mo. Di. und Do: 08.30-12.00 Uhr
Di. und Do: 14.00-16.00 Uhr (zusätzlich)
Mi. und Fr.: geschlossen

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Hein:	02202/ 205 526
Frau Clemens:	02202/ 205 527
Frau Kolter:	02202/ 205 528

Für den Kleinen Waffenschein wird derzeit eine Gebühr von **55,00 €** erhoben.

Bitte rechnen Sie mit einer Bearbeitungszeit von ca. 4 - 6 Wochen.